

Anlage 1.4.1
Regelungen zum Nachteilsausgleich

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Geltungsbereich	4
3. Anspruch auf Nachteilsausgleich.....	4
4. Formen des Nachteilsausgleichs	4
5. Antrags- und Entscheidungsverfahren	5
6. Veröffentlichung und Zugänglichkeit	6
7. Inkrafttreten	6

1. Zielsetzung der Gleichstellung an der Dresden International University

Um den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden zu können und die Leistungs- sowie Innovationsfähigkeit zu erhalten, ist es notwendig, die „Begabungen aus der gesamten Gesellschaft umfassend zu erschließen und allen in einer Gesellschaft repräsentierten Personenkreisen eine gerechte Teilhabe am Wissenschaftssystem zu ermöglichen“¹.

Dies ist Grundlage des Gleichstellungskonzeptes der Dresden International University.

Ziele des Gleichstellungskonzeptes der DIU sind:

- Sicherung der Chancengleichheit aller Studierendengruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen
- Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biografien und Lebensentwürfe
- gleichberechtigter Zugang von männlichen und weiblichen Lehrenden an den Lehrangeboten
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden und Dozenten zur Sicherung der Work-Life-Balance.

Als An-Institut der TU Dresden fühlen wir uns des Weiteren dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet.

2. Rechtsgrundlagen

Diese Regelungen basieren insbesondere auf:

- dem Gleichstellungskonzept der Dresden International University,
- dem Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden,
- der Musterrechtsverordnung (MRVO), insbesondere § 12 Abs. 1 Satz 6 und § 15,
- den jeweils gültigen Prüfungsordnungen der Studiengänge der DIU.

¹Wissenschaftsrat (2012): Fünf Jahre Offensive für Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – Bestandsaufnahme und Empfehlungen.
<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2218-12.pdf>

3. Geltungsbereich

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten für alle Studierenden der Dresden International University unabhängig von Studiengang, Abschlussart oder Studienform.

4. Anspruch auf Nachteilsausgleich

Studierende haben Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wenn sie glaubhaft machen, dass sie aufgrund

- einer länger andauernden oder ständigen körperlichen oder psychischen Behinderung,
- einer chronischen Erkrankung,
- schwangerschaftsbedingter Einschränkungen,
- Mutterschutz oder Elternzeit
- oder aufgrund der Betreuung eigener Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger

nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen.

5. Formen des Nachteilsausgleichs

Geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können insbesondere sein:

- Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei Prüfungen,
- Gewährung von Bearbeitungspausen,
- Nutzung anderer Medien oder Hilfsmittel,
- Nutzung barrierefreier oder separater Studien- und Prüfungsräume,
- Anpassung des Prüfungstermins,
- Änderung der Prüfungsdauer, Prüfungsart oder Prüfungsform.

Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs erfolgt stets einzelfallbezogen unter Wahrung der Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen.

Exemplarische Unterstützungsangebote der DIU zur Gleichstellung

a. Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Die Unterstützungsangebote für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen erfolgen individuell in Abhängigkeit von Art und Grad der Behinderung. So werden in einzelnen Studiengängen spezielle Hilfen für Studierende mit einer Seh- und/oder Hörbehinderung bereitgestellt. Ein barrierefreier Zugang zu allen Hörsälen und Seminarräumen ist gesichert (Aufzug, schwellenloser Zugang zu den Räumen, ausreichend breite Verkehrsräume etc.). Aufgrund der kleinen Lehrgruppen ist eine individuelle Betreuung und Berücksichtigung der Handicaps problemlos gewährleistet.

b. Studierenden mit Kindern und Schwangeren

Je nach Bedarf werden für Schwangere und Stillende individuell Ruhe- und Stillräume bereitgestellt. Zudem wurden notwendige Voraussetzungen, z.B. zur Kühlung von Muttermilch, geschaffen. Eine notwendige Kinderbetreuung wird i.d.R. durch Familienangehörige und Freunde abgesichert, die DIU stellt dabei im Bedarfsfall notwendige Aufenthaltsräume zur Verfügung.

c. Ausländischen Studierenden

Ausländische Studierende erfahren Unterstützung und Begleitung bei der Wohnungssuche, bei notwendigen Behördengängen und bei der Integration am Studienort. Darüber hinaus erhalten sie eine Sprachausbildung in Deutsch und eine Einführung in die kulturellen und sozialen Gepflogenheiten in Deutschland. Ergänzt wird dies durch eine Fülle studienbegleitender Angebote, wie:

- Visitationsbesuche der Heimatuniversität
- regelmäßige Reflektionsgespräche mit den Wissenschaftlichen Leitern
- ein Service-Büro: Etablierung einer Ansprechpartnerin für laufende Anliegen und Fragen
- ein Patensystem durch höhere Studiensemester.

6. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes, verlangt werden.

Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Tritt der anspruchsbegründende Sachverhalt später ein, ist der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden einzureichen.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Prüfungen erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

7. Veröffentlichung und Zugänglichkeit

Diese Regelungen zum Nachteilsausgleich werden hochschulöffentlich und barrierefrei auf der Website der Dresden International University veröffentlicht und sind für alle Interessierten uneingeschränkt zugänglich.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Veröffentlichung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.